

VEREINIGTE BAUVORSCHRIFT NACH § 5 (5) (4) LANDESBAUORDNUNG IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGESTATTUNG

für den Bebauungsplan "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" in Ortsteil Mettlach der Gemeinde Mettlach

VERFAHRENSÜBERSICHT

Vor. am 01. Juli 1987 nach dem damals gültigen Bundesbaugesetz (BBauG).

Gemäß § 2, Abs. 1 und 6 Bundesbaugesetz (BBauG) hat der Rat der Gemeinde Mettlach in seiner Sitzung am 04. Okt. 1983 die Aufstellung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" in Sinne des § 9 BaubG beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 22. April 1984 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Ausarbeitung erfolgte durch die LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland.

Nach dem 01. Juli 1987 nach dem jetzt gültigen Bundesbaugesetz (BBauG).

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3, Abs. 1 BauG wurde am 19. Dezember 1988 und am 15. Februar 1990 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09. Juli 1990 gemäß § 4, Abs. 1 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Öffentliche Auslegung

Die Offenlegung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Mettlach am 15. Februar 1990 gemäß § 5, Abs. 2 BauG am 31. April 1991 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26. Juli 1991 von der Offenlegung benachrichtigt.

Der Bebauungsplan und die Begründung lagen gemäß § 3, Abs. 2 BauG in der Zeit vom 05. August 1991 bis einschließlich 04. September 1991 öffentlich aus.

2. und 3. Öffentliche Auslegung

Auf Grund von Anregungen wurde der Plan in seiner Grundgedanke geändert. Die 2. Offenlegung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Mettlach am 15. Februar 1991 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. September 1995 von der 2. Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 25. September 1995 bis einschließlich 27. Oktober 1995 zu zweitem Mal öffentlich aus.

Die 3. Offenlegung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Mettlach gemäß § 3 Abs. 2 BauG am 05. Dezember 1995 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09. Januar 1996 von der 3. Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 15. Januar 1996 bis einschließlich 23. Februar 1996 zum dritten Mal öffentlich aus.

Stauungsbeschluss gemäß § 10 BaubG

Der Gemeinderat von Mettlach hat die Begründung gemäß § 9, Abs. 8 BauG und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 9, Abs. 8 BauG in Verbindung mit § 12 KStG beschlossen.

Mettlach, den 7. Juni 1996

Der Bürgermeister

Anzeige des Bebauungsplans gemäß § 11 (1) BaubG

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben des/der ... gemäß § 11, 2. Absatz BaubG angezeigt. Rechtsverträge werden nicht genehmigt.

Satzrücklagen, den ...

Die Rücklagen des Bebauungsplans gemäß § 12 BaubG

Die Rücklagen des Bebauungsplans gemäß § 12 BaubG

Die Rücklagen des Bebauungsplans gemäß § 12 BaubG

Mettlach, den 10. Juni 1996

Der Bürgermeister

B A U T E I L

für den Bebauungsplan "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" in Ortsteil Mettlach der Gemeinde Mettlach

Bestandteil des Bebauungsplans sind Planzeichnungen mit Planzeichnungen, die auf § 9 Baugesetzbuch (BauB) in der Fassung vom 22. April 1984 (BGBl. I S. 2253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 121) und der Bauleitplanung vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 121) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469) basieren.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 3 (1) BAUGESTATTUNG

1. Art der baulichen Nutzung

In Mettlach (Mettlach) sind gemäß § 6 Abs. 2 und 3 BauB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauB folgende bauliche Nutzungen, nur nach oder ungenutzten nicht zulässig:

2. Flächen für Stellplätze, Gärten sowie ihre Einheiten auf dem Baugrundstück

a) Stellplätze

b) Gärten

3. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlagen der baulichen Anlagen werden örtlich festgelegt.

4. Begründungen

Die Begründungen der baulichen Anlagen sind, nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.

5. Flächen für das Aufpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 11 (1) BauB

Die Flächen für das Aufpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 11 (1) BauB sind in der Bauleitplanung festzusetzen.

B. GRENZEN DER BAULICHEN GEBÄUDEBEREICHE GEMÄß § 9 (1) BAUBG

Für Gärten, die der baulichen Nutzung zu entnehmen und in bebaute Flächen einbezogen werden, sind die Grenzen festzusetzen.

C. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 (3) BAUBG

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (4) BAUBG

1. Hinweis auf 20 Vv-Verfahren.

2. Hinweis auf vorhandene Gasverteilung.

3. Betriebsanlagen des AVG, Neuführung der B 51, Sakrauhaus und landesrechtlich festgelegter Bebauungsplan zum Sakrauhaus

A. T. E. I. S. T. E. N

Baum (als Hochstamm)

Acer pseudo-platanus

Tilia cordata

Bereich der Strauchfächerungen

Baum (als Hochstamm)

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia

Sträucher

Cornus mas

Cornus sanguinea

Crataegus laevigata

Eunymus europaeus

Ligustrum vulgare

Prunus spinosa

Rhamnus catharticus

Rosa canina

Rosa glauca

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Nur am Randbereich zur B 51 (nordl.)

VEREINIGTE BAUVORSCHRIFT NACH § 5 (5) (4) LANDESBAUORDNUNG IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGESTATTUNG

Aufzeichnungen am 01. Juli 1987 nach dem damals gültigen Bundesbaugesetz (BBauG).

1.1 Gestaltung der Hauptgebäude

- Zur Deckendeckung dürfen bei Wohn- und Geschäftszwecken die Gebäude mit einer Höhe von bis zu 10 m gebaut werden.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

VERFAHRENSÜBERSICHT

Vor. am 01. Juli 1987 nach dem damals gültigen Bundesbaugesetz (BBauG).

Gemäß § 2, Abs. 1 und 6 Bundesbaugesetz (BBauG) hat der Rat der Gemeinde Mettlach in seiner Sitzung am 04. Okt. 1983 die Aufstellung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" in Sinne des § 9 BaubG beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 22. April 1984 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Ausarbeitung erfolgte durch die LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland.

Nach dem 01. Juli 1987 nach dem jetzt gültigen Bundesbaugesetz (BBauG).

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3, Abs. 1 BauG wurde am 19. Dezember 1988 und am 15. Februar 1990 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09. Juli 1990 gemäß § 4, Abs. 1 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Öffentliche Auslegung

Die Offenlegung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Mettlach am 15. Februar 1990 gemäß § 5, Abs. 2 BauG am 31. April 1991 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26. Juli 1991 von der Offenlegung benachrichtigt.

Der Bebauungsplan und die Begründung lagen gemäß § 3, Abs. 2 BauG in der Zeit vom 05. August 1991 bis einschließlich 04. September 1991 öffentlich aus.

2. und 3. Öffentliche Auslegung

Auf Grund von Anregungen wurde der Plan in seiner Grundgedanke geändert. Die 2. Offenlegung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Mettlach am 15. Februar 1991 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. September 1995 von der 2. Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 25. September 1995 bis einschließlich 27. Oktober 1995 zu zweitem Mal öffentlich aus.

Die 3. Offenlegung des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Mettlach gemäß § 3 Abs. 2 BauG am 05. Dezember 1995 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09. Januar 1996 von der 3. Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 15. Januar 1996 bis einschließlich 23. Februar 1996 zum dritten Mal öffentlich aus.

Stauungsbeschluss gemäß § 10 BaubG

Der Gemeinderat von Mettlach hat die Begründung gemäß § 9, Abs. 8 BauG und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 9, Abs. 8 BauG in Verbindung mit § 12 KStG beschlossen.

Mettlach, den 7. Juni 1996

Der Bürgermeister

Anzeige des Bebauungsplans gemäß § 11 (1) BaubG

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben des/der ... gemäß § 11, 2. Absatz BaubG angezeigt. Rechtsverträge werden nicht genehmigt.

Satzrücklagen, den ...

Die Rücklagen des Bebauungsplans gemäß § 12 BaubG

Die Rücklagen des Bebauungsplans gemäß § 12 BaubG

Die Rücklagen des Bebauungsplans gemäß § 12 BaubG

Mettlach, den 10. Juni 1996

Der Bürgermeister

B A U T E I L

für den Bebauungsplan "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" in Ortsteil Mettlach der Gemeinde Mettlach

Bestandteil des Bebauungsplans sind Planzeichnungen mit Planzeichnungen, die auf § 9 Baugesetzbuch (BauB) in der Fassung vom 22. April 1984 (BGBl. I S. 2253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 121) und der Bauleitplanung vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 121) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469) basieren.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 3 (1) BAUGESTATTUNG

1. Art der baulichen Nutzung

In Mettlach (Mettlach) sind gemäß § 6 Abs. 2 und 3 BauB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauB folgende bauliche Nutzungen, nur nach oder ungenutzten nicht zulässig:

2. Flächen für Stellplätze, Gärten sowie ihre Einheiten auf dem Baugrundstück

a) Stellplätze

b) Gärten

3. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlagen der baulichen Anlagen werden örtlich festgelegt.

4. Begründungen

Die Begründungen der baulichen Anlagen sind, nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.

5. Flächen für das Aufpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 11 (1) BauB

Die Flächen für das Aufpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 11 (1) BauB sind in der Bauleitplanung festzusetzen.

B. GRENZEN DER BAULICHEN GEBÄUDEBEREICHE GEMÄß § 9 (1) BAUBG

Für Gärten, die der baulichen Nutzung zu entnehmen und in bebaute Flächen einbezogen werden, sind die Grenzen festzusetzen.

C. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 (3) BAUBG

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (4) BAUBG

1. Hinweis auf 20 Vv-Verfahren.

2. Hinweis auf vorhandene Gasverteilung.

3. Betriebsanlagen des AVG, Neuführung der B 51, Sakrauhaus und landesrechtlich festgelegter Bebauungsplan zum Sakrauhaus

A. T. E. I. S. T. E. N

Baum (als Hochstamm)

Acer pseudo-platanus

Tilia cordata

Bereich der Strauchfächerungen

Baum (als Hochstamm)

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia

Sträucher

Cornus mas

Cornus sanguinea

Crataegus laevigata

Eunymus europaeus

Ligustrum vulgare

Prunus spinosa

Rhamnus catharticus

Rosa canina

Rosa glauca

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Nur am Randbereich zur B 51 (nordl.)

VEREINIGTE BAUVORSCHRIFT NACH § 5 (5) (4) LANDESBAUORDNUNG IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGESTATTUNG

Aufzeichnungen am 01. Juli 1987 nach dem damals gültigen Bundesbaugesetz (BBauG).

1.1 Gestaltung der Hauptgebäude

- Zur Deckendeckung dürfen bei Wohn- und Geschäftszwecken die Gebäude mit einer Höhe von bis zu 10 m gebaut werden.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen an die Dächer (Wand, Kippwand) entsprechen.

- Die Dächer (Wand, Kippwand) dürfen mit den in der Bauordnung